

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 726/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stevan P [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED], I [REDACTED], M [REDACTED] Street, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Hr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 24. Juni 1968
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil
des Landgerichts bestätigt. Es hat einen schlüssigen Vortrag
vermisst, daß die noch bestehenden Gesundheitsschäden des Klä-
gers durch deutsche Maßnahmen verursacht worden seien, die
wegen seiner serbischen Nationalität ergriffen wurden. Hiersu
hat es ausgeführt: Nachdem die Klage abgewiesen worden sei,
weil es insoweit an jeglichem Vorbringen fehle, sei der Klä-
ger gehalten gewesen, wenigstens im Berufungsverfahren dar-
zulegen, in welcher Weise er mishandelt worden sei, welche
Verletzungen er dadurch erlitten habe, wie sich diese in der
Folgeszeit ausgewirkt hätten und inwiefern die heute bei ihm
festgestellten Leiden in ursächlichem Zusammenhang mit seiner
dritten Verhaftung in Belgrad stünden. Er habe sich jedoch

- 3 -

darauf beschränkt, in drei Zeilen der Berufungsschrift einfach zu behaupten, seine durch die Mißhandlungen während der dritten Verhaftung entstandenen Gesundheitsschäden betragen 75 %, und dafür ein in englischer Sprache abgefaßtes handschriftliches ärztliches Zeugnis vorzulegen. In diesem Verhalten hat das Berufungsgericht eine schwerwiegende Verletzung der im Entsachdungsverfahren gebotenen Mitwirkungspflicht des Klägers erblickt. Es hat daher keinen Anlaß zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen gesehen.

Diese Erwägungen werfen keine verfahrensrechtliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1958, 375 Nr. 40) steht neben der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, die Pflicht der Partei, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Partei ist gehalten, sachdienliche Angaben zu machen, die das Gericht in die Lage versetzen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Das angegriffene Urteil steht in Einklang mit dieser Rechtsprechung. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in dem Verhalten des Klägers eine schwerwiegende Verletzung der Mitwirkungspflicht erblickt hat. Er hat damit keine zu hohen Anforderungen an den Sachvortrag der Partei gestellt. Im übrigen beruht die Entscheidung auf einer tatrichterlichen Würdigung des Einzelfalles.

Die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Darauf, ob die Berufungsbegründung den formalen allgemeinen Erfordernissen des § 519 ZPO entspricht, kommt es hier entgegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Meinung des Klägers nicht an. Wenn das Oberlandesgericht hat die Berufung nicht wegen des Mangels einer formellen Begründung verworfen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 EPC zurückgewiesen werden.

Hai

Graf